

Teil II

Die verschiedenen Aufenthaltsstatūs & ihre **Rechtsfolgen**

Inhalt

- Kapitel 1: Wiederholung
- Kapitel 2: Aufenthaltsgestattung & Ankunftsnachweis – Rechte und Pflichten
- Kapitel 3: Duldung – Rechte und Pflichten
- Kapitel 4: Aufenthaltserlaubnisse – Rechte und Pflichten

WIEDERHOLUNG

Welcher Aufenthaltsstatus?

Ich habe gestern Post bekommen - mein Asylantrag wurde abgelehnt.

Ich kann meine Rechtsanwältin nicht erreichen.

Ich habe mich beim LAF gemeldet, konnte aber noch keinen Antrag stellen.

Das Interview ist nicht gut gelaufen. Jetzt heißt es abwarten...

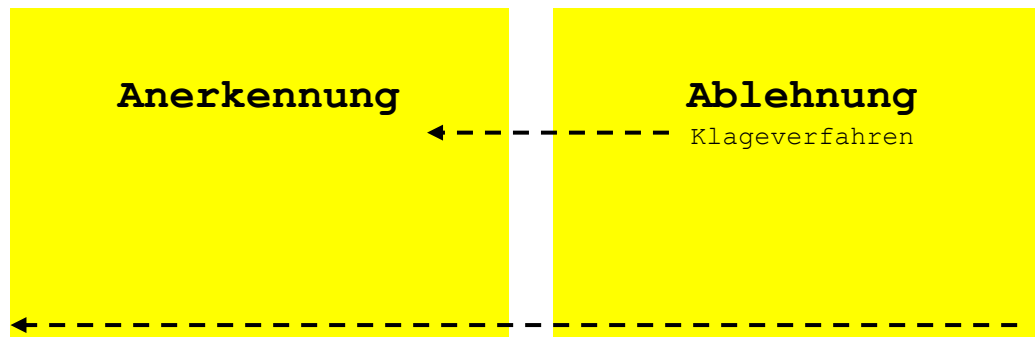
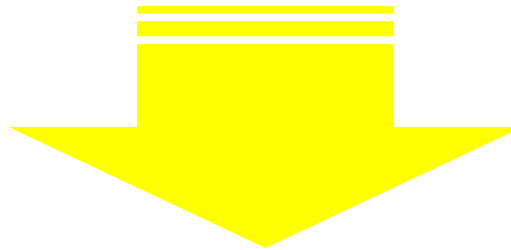
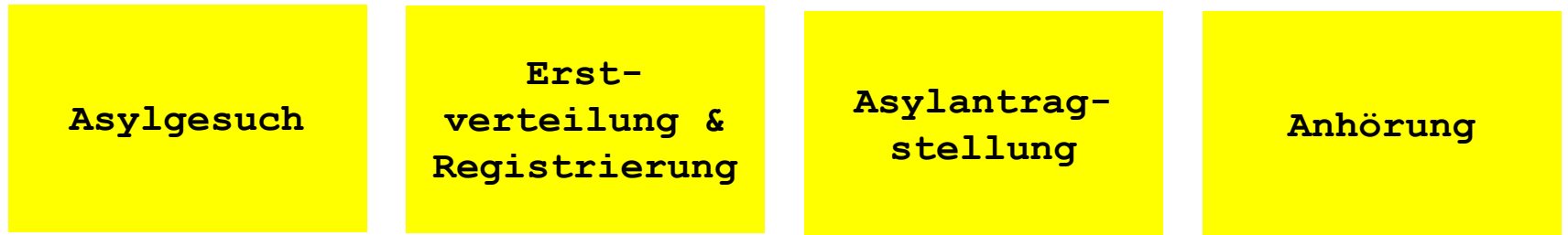
Ich bin vor drei Jahren nach Deutschland gekommen. Ich habe kein Asyl bekommen. Selbst mein Rechtsanwalt konnte da nichts machen.

Ich darf bleiben!

Aufenthaltsstatus

- **Aufenthaltsstatus** = rechtliche Grundlage für den Aufenthalt einer Person im Inland (umgangssprachlich)
- Veränderbar, je nach Verlauf des Asylverfahrens

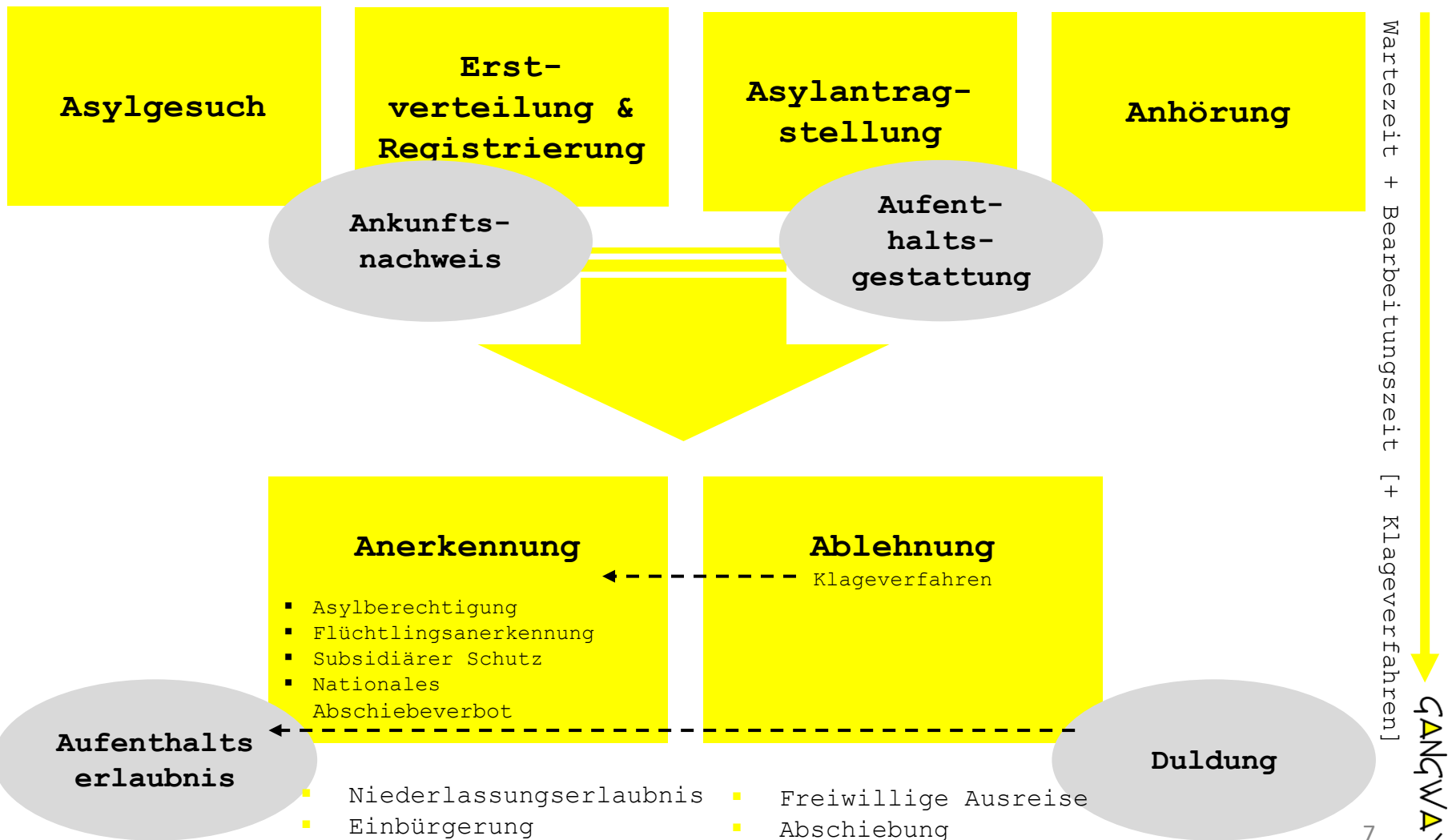
Das Asylverfahren (Schulung I)



- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerung
- Freiwillige Ausreise
- Abschiebung

Wartezeit + Bearbeitungszeit [+ Klageverfahren]

Das Asylverfahren (Schulung I)



Welcher Aufenthaltsstatus?

Ich habe gestern Post bekommen - mein Asylantrag wurde abgelehnt.

Aufenthalts-gestattung

Ich kann meine Rechtsanwältin...

Duldung

Aufenthalts-gestattung

Ich habe mich beim LAF gemeldet, konnte keinen Antrag...

Ankunftsnachweis

Das Interview ist nicht gut gelaufen. Jetzt heißt es abwarten...

Aufenthalts-gestattung

Ich bin vor drei Jahren nach Deutschland gekommen. Ich habe kein Asyl bekommen. Selbst ein Rechtsanwalt konnte das nicht machen.

Duldung

Ich darf bleiben...

Aufenthalts-erlaubnis

AUFENTHALTSGESTATTUNG & ANKUNFTSNACHWEIS

Rechtsfolgen

- Aufenthaltsrechtliche Situation
- Mobilität
- Wohnen
- Sozialleistungen
- Medizinische Versorgung
- Familienleistungen
- Familiennachzug
- Arbeit und Ausbildung
- Deutschkurse
- Studium

Rechtsfolgen

- Rechtsfolgen bei Personen mit Aufenthaltsgestattung unterscheiden sich z.T. abhängig von:
 - Bleibeperspektive
 - Aufenthaltsdauer

Aufenthaltsrechtliche Situation

- **Aufenthaltsgestattung/Ankunftsnachweis** = Bescheinigung über den erlaubten Aufenthalt **zur Durchführung eines Asylverfahrens** in Deutschland.
- i.d.R. nur für wenige Monate gültig; Verlängerung möglich



Wohnen

- Zuständigkeit (Berlin): Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

1. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE), Ankunftszentrum

- Berlin: LAF
- Verpflichtend
- max. 6 Monate
- Ausnahme: „Sichere Herkunftsländer“ bis zur Beendigung des Asylverfahrens

Sichere Herkunftsländer:

Albanien;
Bosnien und Herzegowina;
Ghana; Kosovo;
Mazedonien;
Montenegro;
Senegal; Serbien

Wohnen

2. Kommunale Unterkunft

- z.B. Gemeinschaftsunterkunft, Hostel, private Wohnung
- Anspruch auf Zusammenführung mit Kernfamilie
- Zuweisungswünsche vor Verteilung oder Umverteilungsantrag möglich
 - → „Asylverfahren“, S.26
- Anmietung privater Wohnung nach 3 Monaten möglich, wenn Mietpreis „angemessen“
 - „angemessen“ = ["Ratgeber für Geflüchtete in Berlin".2017: Kapitel 9.2.](#)

Praxistipp:

Jede Änderung der Adresse sofort schriftlich BAMF mitteilen!

[Vorlage zur Änderung der Wohnanschrift Flüchtlingsrat Thüringen](#)

Mobilität

- **Residenzpflicht** = Verbot, sich außerhalb eines bestimmten Bereichs aufzuhalten
 - Berlin: Berlin
 - Mind. 3 Monate - max. Dauer Aufenthalt in EAE
 - Ausnahme: „Sichere Herkunftsländer“ (→ S.12); strafrechtliche Verurteilung
- Nach Erlöschen der Residenzpflicht: Bewegungsfreiheit in Deutschland

Mobilität

- **Wohnsitzauflage** §60 Abs.1 AsylG =
Verpflichtung, an einem bestimmten Ort **wohnhaf** zu sein.
- keine Wohnsitzauflage, wenn keine Leistungen nach AsylbLG oder ergänzende SGBII/XII-Leistungen bezogen werden.

Sozialleistungen

- Zuständigkeit (Berlin): LAF

**Bis
16. Monat**

Grundleistungen nach §3 AsylbLG

1. Während Unterbringung in EAE:

- Physisches Existenzminimum als **Sachleistungen** (z.B. Unterkunft, Nahrungsmittel)
- Soziokulturelles Existenzminimum als **Geldleistungen** (z.B. Freizeit, Kultur)

➔ 135 EUR + 34 EUR Kleidergeld / Monat
(Stufe 1)

Sozialleistungen

- Zuständigkeit (Berlin): LAF

**Bis
16. Monat**

Grundleistungen nach §3 AsylbLG

2. Während Unterbringung in kommunaler Unterkunft:

- Physisches Existenzminimum und soziokulturelles Existenzminimum als **Geldleistungen**

→ 354 EUR / Monat (Stufe 1)

Sozialleistungen

- Zuständigkeit (Berlin): LAF

**Ab
16. Monat**

„Analogleistungen“ nach §2 AsylbLG

= Sozialhilfe nach SGB XII

→ 416 EUR / Monat (Stufe 1, Stand: 2018)

Sozialleistungen

Tabelle Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit 01.01.2016 in €

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Persönlicher Bedarf § 3 Abs. 1 AsylbLG | 135 | 122 | 108 | 76 | 83 | 79 |
| Physischer Bedarf § 3 Abs. 2 AsylbLG | 219 | 196 | 176 | 200 | 159 | 135 |
| Grundleistung gesamt § 3 Abs. 1 und 2 gesamt | 354 | 318 | 284 | 276 | 242 | 214 |
| zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII/ § 2 AsylbLG ab 01.01.2017 | 409 | 368 | 327 | 311 | 291 | 237 |

Stufe 1: Alleinstehende/Alleinerziehende

Stufe 2: je Ehepartner

Stufe 3: Haushaltsangehörige ab 18

Stufe 4: 14-17 Jahre

Stufe 5: 6-13 Jahre

Stufe 6: 0-5 Jahre

Quelle: „Ratgeber für Geflüchtete in Berlin“, Seite 159, 2017.

Sozialleistungen

- Zusätzliche Leistungen:
 - Kostenübernahme für private Wohnung → S.13
 - Bis 4. Monat: Fahrkarte für öffentlichen Nachverkehr (Berlin)
 - „berlinpass“ (Berlin)

Medizinische Versorgung (Berlin)

**Bis
16. Monat**

Grundleistungen nach §3 AsylbLG

- **Spezielle Gesundheitskarte** §§4 und 6 AsylbLG
 - Leistungsumfang weitestgehend wie für gesetzliche Versicherte
 - Übernahme von Dolmetscher*inkosten

**Ab
16. Monat**

„Analogleistungen“ nach §2 AsylbLG

- **Vollwertige Gesundheitskarte** einer selbst gewählten Krankenkasse

Familienleistungen

~~Kindergeld/ Elterngeld~~

- i.d.R. kein Anspruch

Familiennachzug

~~Familiennachzug~~

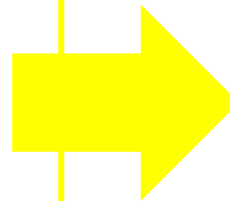
- Kein Anspruch

Arbeit und Ausbildung

Beschäftigung

- Arbeit
- Betriebliche Ausbildung
- Diverse Praktika

[Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang.](#) GGUA. 2016



Beschäftigungserlaubnis

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

Beschäftigungserlaubnis

1.-4.
Monat

- **Wartefrist**

- Ausnahmen*

- *Nebenbestimmung: „Beschäftigung nicht gestattet.“*

4.-48.
Monat

- **Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang**

- *Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.“*

Ab 49.
Monat

- **Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang**

- *Nebenbestimmung: „Beschäftigung gestattet.“*

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

1. - 4.
Monat

Wartefrist

- *Ausnahme: Während Unterbringung in EAE (max. 6 Monate) besteht ein Beschäftigungsverbot. Wartefrist kann sich daher um 3 weitere Monate verlängern.

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

4. – 48.
Monat

Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang



Arbeitsmarktprüfung für jedes konkrete Stellenangebot

1. **Ausländerbehörde** prüft ausländerrechtliche Erlaubnis → Arbeitsverbote?
 2. **Bundesagentur für Arbeit** prüft (gleiche) Beschäftigungsbedingungen §39 Abs.2 AufenthG
- Ausnahmen: Bestimmte Beschäftigungsformen benötigen keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (z.B. Berufsausbildung)

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

4. – 48.
Monat

Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

1. **Ausländerbehörde** prüft
ausländerrechtliche Erlaubnis:

Arbeitsverbot:

- „Sichere Herkunftsländer“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben §60a Abs.6

AufenthG

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

4. – 48.
Monat

Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

2. Bundesagentur für Arbeit (BA) prüft (gleiche) Beschäftigungsbedingungen:

- Keine Zustimmung der BA, wenn Antragsteller*in zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen (→ Verdienst, Arbeitszeiten) als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt wird

Arbeit und Ausbildung

Selbstständige Arbeit

~~Selbstständige Arbeit:~~

- nicht gestattet

Zugang zum Studium

- Ein Studium ist grundsätzlich erlaubt, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus

Grundvoraussetzungen sind:

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1 Niveau)
 - Finanzierungsmöglichkeit
- Über die **konkreten Aufnahmekriterien** entscheidet die jeweilige Hochschule

Förderinstrumente

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- Voraussetzung:
 - „hohe Bleibeperspektive“
 - Ab 16. Monat

Hohe Bleibeperspektive:

Eritrea, Irak, Iran, Somalia,
Syrien

~~BAföG~~

- kein Anspruch

Deutschkurse

Integrationskurse

- Kostenlose Deutschkurse A1 – B1
- Voraussetzung
 - „hohe Bleibeperspektive“
 - verfügbarer Kursplätze
- Verpflichtung durch Sozialamt/LAF möglich

Deutschkurse

Berufsbezogene Deutschkurse (DeuFöV)

- Kostenlose Deutschkurse B1 – C2
- Voraussetzungen
 - „hohe Bleibeperspektive“
 - Deutschniveau B1 (Ausnahmen)
 - als arbeitssuchend registriert / berufstätig/ Kurs ist zur Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erforderlich

Deutschkurse

Berliner Volkshochschulen

- Kostenlose Deutschkurse A1 – A2
[VHS - Deutschkurse für Geflüchtete](#)
- Keine weiteren Voraussetzungen!

DULDUNG

Rechtsfolgen

- Duldung und Aufenthaltsgestattung sind rechtlich vielfach gleichgestellt.

Aufenthaltsrechtliche Situation

- Duldung = Bescheinigung über die **vorübergehende Aussetzung der Abschiebung**



- i.d.R. auf wenige Monate befristet; Verlängerung solange Abschiebehindernisse vorliegen möglich
- schützt nicht vor Abschiebung, d.h. sobald das Abschiebehindernis (z.B. fehlender Pass) nicht mehr vorliegt, ist eine Abschiebung möglich obwohl die Duldung (zeitlich) noch gültig ist

Wohnen

Zuständigkeit:

- Bis 7. Monat nach rechtskräftiger Ablehnung: LAF
- Ab 7. Monat nach rechtskräftiger Ablehnung: Sozialamt
 - Ausnahme: „Sichere Herkunftsländer“: Wenn in EAE bleibt das LAF zuständig

Wohnen

- Welches Sozialamt? → Geburtsmonat

| Geburtsmonat | Zuständigkeit |
|--------------|----------------------------|
| Januar | Mitte |
| Februar | Friedrichshain-Kreuzberg |
| März | Pankow |
| April | Charlottenburg-Wilmersdorf |
| Mai | Spandau |
| Juni | Steglitz-Zehlendorf |
| Juli | Tempelhof-Schöneberg |
| August | Neukölln |
| September | Treptow-Köpenick |
| Oktober | Marzahn-Hellersdorf |
| November | Lichtenberg |
| Dezember | Reinickendorf |

Wohnen

= Aufenthaltsgestattung

2. Kommunale Unterkunft

- z.B. Gemeinschaftsunterkunft, Hostel, private Wohnung
- Anspruch auf Zusammenführung mit Kernfamilie
- Zuweisungswünsche vor Verteilung oder Umverteilungsantrag möglich
 - → „Asylverfahren“, S.26
- Anmietung privater Wohnung nach 3 Monaten möglich, wenn Mietpreis „angemessen“
 - „angemessen“ = ["Ratgeber für Geflüchtete in Berlin".2017: Kapitel 9.2.](#)

Mobilität

=Aufenthalsgestattung

- **Wohnsitzauflage** =
Verpflichtung, an einem
bestimmten Ort **wohnhaft** zu
sein.
- keine Wohnsitzauflage, wenn keine
Leistungen nach AsylbLG oder ergänzende
SGBII/XII-Leistungen bezogen werden.

Sozialleistungen

= Aufenthaltsgestattung

- Zuständigkeit (Berlin): LAF / Sozialamt

**Bis
16. Monat**

Grundleistungen nach §3 AsylbLG

- Physisches Existenzminimum und soziokulturelles Existenzminimum als **Geldleistungen**

➔ **354 EUR / Monat** (Stufe 1)

Sozialleistungen

= Aufenthaltsgestattung

- Zuständigkeit (Berlin): LAF / Sozialamt

**Ab
16. Monat**

„Analogleistungen“ nach §2 AsylbLG

= Sozialhilfe nach SGB XII

→ 416 EUR / Monat (Stufe 1, Stand: 2018)

Sozialleistungen

= Aufenthaltsgestattung

- Zusätzliche Leistungen:
 - Kostenübernahme für private Wohnung → S.13
 - „berlinpass“ (Berlin)

Sozialleistungen

- **Kürzungen** der Leistungen bei „missbräuchlichem Verhalten“

§§1a, 5, 5a, 11 AsylbLG

- Z.B. fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung, falsche Angaben zur Identität (→ S.53)

Medizinische Versorgung (Berlin)

= Aufenthaltsgestattung

**Bis
16. Monat**

Grundleistungen nach §3 AsylbLG

- **Spezielle Gesundheitskarte** §§4 und 6 AsylbLG
 - Leistungsumfang weitestgehend wie für gesetzliche Versicherte
 - Übernahme von Dolmetscher*inkosten

**Ab
16. Monat**

„Analogleistungen“ nach §2 AsylbLG

- **Vollwertige Gesundheitskarte** einer selbst gewählten Krankenkasse

Familienleistungen

= Aufenthaltsgestattung

~~Kindergeld/ Elterngeld~~

- i.d.R. kein Anspruch

Familiennachzug

=Aufenthaltsgestattung

~~Familiennachzug~~

- Kein Anspruch

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

= Aufenthaltsgestattung

Beschäftigungserlaubnis

1.-4.
Monat

- **Wartefrist**

- Ausnahmen*

- *Nebenbestimmung: „Beschäftigung nicht gestattet.“*

4.-48.
Monat

- **Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang**

- *Nebenbestimmung: „Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.“*

Ab 49.
Monat

- **Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang**

- *Nebenbestimmung: „Beschäftigung gestattet.“*

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

4. – 48.
Monat

Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

1. **Ausländerbehörde** prüft
ausländerrechtliche Erlaubnis:

Arbeitsverbote:

- „Sichere Herkunftsländer“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben §60a Abs.6 AufenthG
- Verletzung der Mitwirkungspflichten §60a Abs. 6 AufenthG

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

Arbeitsverbot ← Verletzung der Mitwirkungspflicht

- betrifft insb. Geduldete, die keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können

Voraussetzung

- **Fehlende Mitwirkung:** Passlosigkeit allein ist kein Grund für Arbeitsverbot, sondern fehlende Mitwirkung bei Passbeschaffung/Identitätsklärung

Praxistipps:

Bemühen um
Passbeschaffung/Identitäts-
klärung nachweisen!

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

Voraussetzung

- **Kausalzusammenhang:** Unmöglichkeit der Abschiebung muss ursächlich auf Passlosigkeit bzw. fehlende Mitwirkung zurückzuführen sein.
- **„selbst zu vertreten hat“ – Präsenz:** Fehlverhalten in der Vergangenheit hat kein Arbeitsverbot zur Folge, wenn dieses zum Zeitpunkt der Arbeitsmarktprüfung korrigiert wird.

Praxistipps:

Mit Ausländerbehörde
verhandeln!

Arbeit und Ausbildung

Selbstständige Arbeit

=Aufenthaltsgestattung

~~Selbstständige Arbeit:~~

- nicht gestattet

Zugang zum Studium

= Aufenthaltsgestattung

- Ein Studium ist grundsätzlich erlaubt, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus

Grundvoraussetzungen sind:

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1 Niveau)
 - Finanzierungsmöglichkeit
-
- Über die **konkreten Aufnahmekriterien** entscheidet die jeweilige Hochschule

Förderinstrumente

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) / BAföG

- Ab 16. Monat

Deutschkurse

Integrationskurse

- Kostenlose Deutschkurse A1 – B1
- Kein Anspruch
 - Ausnahme: Ermessensduldung §60a Abs.2 Satz 3
AufenthG

Deutschkurse

Berufsbezogene Deutschkurse (DeuFöV)

- Kostenlose Deutschkurse B1 – C2
- Kein Anspruch
 - Ausnahme: Ermessensduldung §60a Abs.2 Satz 3
AufenthG

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Rechtsfolgen

| Schutzstatus | Aufenthaltserlaubnis §§ AufenthG |
|--|-------------------------------------|
| Asylberechtigung Flüchtlingsanerkennung | §25 Abs.1 §25 Abs.2 1.Alt. |
| Subsidiärer Schutz | §25 Abs.2 2.Alt |
| Nationales Abschiebeverbot | §25 Abs.3 |

- Die Rechtsfolgen unterscheiden sich z.T. je nach Aufenthaltserlaubnis.
- Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung sind in ihren Rechtsfolgen vollständig identisch.

Aufenthaltsrechtliche Situation

Befristung

| Schutzstatus | §§ AufenthG | Befristung |
|--|-------------------------------|---------------------|
| Asylberechtigung Flüchtlingsanerkennung | §25 Abs.1 §25 Abs.2 1.Alt. | 3 Jahre |
| Subsidiärer Schutz | §25 Abs.2 2.Alt | 1 Jahr |
| Nationales Abschiebeverbot | §25 Abs.3 | Mind. 1 Jahr |

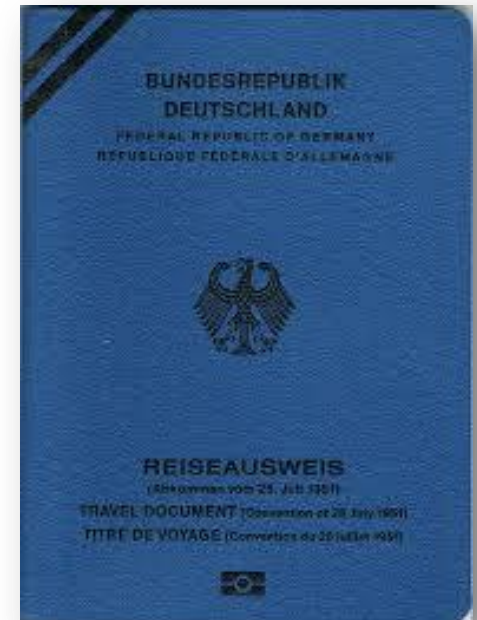
Aufenthaltsrechtliche Situation

Pass

Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung:

- Elektronischer Aufenthaltstitel
- **„Flüchtlingspass“**
 - = Passersatz
 - = Internationaler Reiseausweis

Besuch der Botschaft kann zum
Verlust des Schutzstatus
führen!



Aufenthaltsrechtliche Situation

Pass

Subsidiärer Schutz / Nationales
Abschiebeverbot:

- Elektronischer Aufenthaltstitel
- Nationalpass
- Ggf. Ausweisersatz

Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde (ABH):

- wenn Passbeschaffung nicht möglich (z.B. Auslandsvertretung verweigert Passausstellung; Passbeantragung unzumutbar)

Aufenthaltsrechtliche Situation

Pass

Subsidiärer Schutz / Nationales
Abschiebeverbot:

- Ggf. „Reisepässe für Ausländer“

Ermessensentscheidung der ABH:

- wenn Passbeschaffung nicht möglich (z.B. Auslandsvertretung verweigert Passausstellung; Passbeantragung unzumutbar)



Aufenthaltsrechtliche Situation
Verlängerung

Verlängerung:

→ Liegen die Erteilungsgründe
für die Aufenthaltserlaubnis
noch vor?

Aufenthaltsrechtliche Situation Verlängerung

ABH prüft, ob
Erteilungsvoraus-
setzungen noch
vorliegen

ABH

Bei Zweifel,
fordert sie BAMF
zur detaillierten
Prüfung auf

BAMF

BAMF prüft
detailliert, ob
Erteilungsvoraus-
setzungen noch
vorliegen

**Einleitung
Widerrufsverfahrens §73 AsylG
Widerrufsbescheid**

Klage

Bei Zweifel
fordert BAMF
Antragsteller*in
zur Stellungnahme
auf. Gegen diesen
Widerrufsbescheid
kann geklagt
werden.

Verlängerung

Widerruf

Aufenthaltsrechtliche Situation Verlängerung

Widerruf

- Widerruf durch BAMF führt nicht automatisch zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis (AE).
- ABH kann AE im Ermessen widerrufen, befristen, oder (nicht) verlängern. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes
 - Persönliche und wirtschaftliche Bindungen
 - Besteht Anspruch auf eine andere AE
- Unter Umständen besteht wegen Aufenthaltsdauer und/oder Integrationsleistungen Anspruch auf eine alternative AE.

Aufenthaltsrechtliche Situation

Verfestigung

Niederlassungserlaubnis §26 Abs.3 AufenthG

- Unbefristet
- Nicht zweckgebunden

a) Asylberechtigung / Flüchtlingsanerkennung

Erleichterte Voraussetzungen:

- Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren; Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet!
- Lebensunterhalt „überwiegend“ (>50%) gesichert
- Sprachniveau Deutsch A2
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (z.B. Integrationskurs)
- Ausreichend Wohnraum

Verfestigung

Niederlassungserlaubnis §26 Abs.3 AufenthG

Asylberechtigung / Flüchtlingsanerkennung

Ausnahmeregelung:

- Aufenthaltserlaubnis **seit 3 Jahren**; Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet!
- Lebensunterhalt „**weit überwiegend**“ (> ca.75%) gesichert
- Sprachniveau **Deutsch C1**
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (z.B. Integrationskurs)
- Ausreichend Wohnraum

Ausreichend Wohnraum:

- > 6 Jahre: 12m²
- < 6 Jahre: 10 m²
- < 2 Jahre: nicht berücksichtigt

Verfestigung

Niederlassungserlaubnis §26 Abs.4 AufenthG

b) Subsidiärer Schutz / Nationales
Abschiebeverbot

Allgemeine Voraussetzungen:

- Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren; Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet!
- **Lebensunterhalt (vollständig) gesichert** (Ausnahmen)
- **60 Monate Rentenbeitragszahlungen** (Ausnahmen)
- Sprachniveau **Deutsch B1**
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (z.B. Integrationskurs)
- Ausreichend Wohnraum
- Keine Ausnahmeregelung!

Mobilität

a) Asylberechtigung / Flüchtlingsanerkennung

- **„Flüchtlingspass“**

- Schengen-Raum: Reisen ohne Visum

- GFK - Unterzeichnerstaat: Reisen gemäß entsprechender Visabestimmungen

- Keine Reise in Herkunftsstaat!

- Bewegungsfreiheit in Deutschland

Mobilität

b) Subsidiärer Schutz / Nationales Abschiebeverbot:

- **Nationalpass**
 - Reisen gemäß entsprechender Visabestimmungen
- **Ohne National-/Reisepass**
 - Kein Reisen außerhalb Deutschlands
- **Mit „Reisepass für Ausländer“**
 - Reisen gemäß entsprechender Visabestimmungen
- Bewegungsfreiheit in Deutschland

Wohnen

- Zuständigkeit: Jobcenter / „Soziale Wohnhilfe“ (Sozialamt)
- Anspruch auf Anmietung einer Privatwohnung, wenn Mietpreis „angemessen“ (→ S.14)

Wohnen

Wohnsitzauflage §12a AufenthG =

Verpflichtung, an einem bestimmten Ort **wohnhaft** zu sein.

- Bezug von Leistungen nach SGB II/XII ausschließlich an dem Ort möglich, wo nach §12a AufenthG der Wohnsitz zu nehmen ist
- Gültigkeitsdauer: 3 Jahre
- Regelung befristet: bis 6.8.2019

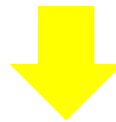
Wohnen

- Verpflichtung Wohnsitz zu nehmen...
 - a) ...im **Bundesland des Asylverfahrens**
 - b) ...ggf. an einem **bestimmten Ort** innerhalb dieses Bundeslandes (länderinterne Regelung)
 - c) ...ggf. **nicht** an einem bestimmte Ort (negative Wohnsitzauflage; länderinterne Regelung)
 - d) Ggf. **rückwirkend** für alle Anerkennungen nach dem 1. Januar 2016 (länderinterne Regelung; nicht in Berlin!)
- Die Umsetzung der Varianten b)– d) werden landesintern geregelt. In Berlin findet Variante d) keine Anwendung.

Wohnen

Ausschlusskriterien:

- 15h sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ca. 712EUR/Monat)
- Berufsausbildung, Studium, berufsvorbereitende Maßnahme, Studienkolleg
- Vermeidung einer Härte (z.B. Besuch von Kita)



Wohnsitzauflage (durch Ausländerbehörde) streichen lassen!

Sozialleistungen

- **Zuständigkeit:** Jobcenter oder Sozialamt (wenn erwerbsunfähig)

Welches Jobcenter/Sozialamt?

- **Unterbringung in Privatwohnung:**
Zuständigkeit richtet sich nach Wohnbezirk
 - **Unterbringung in Einrichtung:** Zuständigkeit richtet sich nach Geburtsmonat (→ S.41)
-
- **Voller Zugang zu allen Sozialleistungen**
 - **ALG II/Hartz IV: 416 EUR/ Monat** (Stufe 1)

Medizinische Leistungen

- Alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Familienleistungen

| | Asylberechtigung Flüchtlings- anerkennung | Subsidiärer Schutz | Nationales Abschiebeverbot |
|-------------------|--|-------------------------------|---|
| Kindergeld | Ja | Ja | Nach 3 Jahren und aktueller Erwerbstätig- keit |
| Elterngeld | Ja | Ja | Nach 3 Jahren |

Familiennachzug

| Schutzstatus | Familiennachzug |
|---|---|
| Asylberechtigung/ Flüchtlings- anerkennung | Privilegierter Familiennachzug <ul style="list-style-type: none">■ Antragstellung innerhalb 3 Monate nach Anerkennung |
| Subsidiärer Schutz | Ausgesetzt bis 31.07.2018 Neuregelung ab 01.08.2018 |
| Nationales Abschiebeverbot | Nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (Härtefall; sehr schwierig!) |

Familiennachzug

- Familie im Herkunftsland
- Kernfamilie
 - Minderjährige Kinder (§32AufenthG); Ehegatten (§§30AufenthG); Eltern wenn Stammberechtigte*r minderjährig; ggf. minderjährige Geschwister
 - Elternnachzug bei Minderjährigen (§36 AufenthG.)
- Visumsverfahren

Familiennachzug

a) Asylberechtigung/ Flüchtlingsanerkennung:

- **Privilegiert:**

- keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen

Familiennachzug

Subsidiärer Schutz:

„Familiennachzugsneuregelungsgesetz“

- ab 01.08.2018:
- 1.000 Personen zum Familiennachzug / Monat (bzw. 5.000 bis Ende 2018)
- Ermessensregelung (Anspruch abgeschafft!)
 - Humanitäre Gründe
 - z.B. langanhaltende Familientrennung, ernsthafte Gefährdung des Familienmitglieds, das sich im Ausland befindet
 - Kindeswohl
 - Integrationsaspekte
 - z.B. Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache

Arbeit und Ausbildung

Unselbstständige Arbeit

- Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Selbstständige Arbeit

- a) Asylberechtigung/
Flüchtlingsanerkennung:
uneingeschränkt
- b) Subsidiärer Schutz: uneingeschränkt
- c) Nationales Abschiebeverbot: im
Ermessen der Ausländerbehörde

Zugang zum Studium

= Aufenthaltsgestattung

- Ein Studium ist grundsätzlich erlaubt, d.h. unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus

Grundvoraussetzungen sind:

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1 Niveau)
 - Finanzierungsmöglichkeit
- Über die **konkreten Aufnahmekriterien** entscheidet die jeweilige Hochschule

Förderinstrumente

BAB:

- a) Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung: Anspruch
- b) Subsidiärer Schutz: Anspruch
- c) Nationales Abschiebeverbot: Anspruch nach 3 Monaten

BAföG:

- a) Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung: Anspruch
- b) Subsidiärer Schutz: Anspruch
- c) Nationales Abschiebeverbot: Anspruch nach 15 Monaten

Deutschkurse

Integrationskurse

- Kostenlose Deutschkurse A1 – B1
 - a) Asylberechtigung/Flüchtlingsanerkennung:
Anspruch
 - b) Subsidiärer Schutz: Anspruch
 - c) Nationales Abschiebeverbot: Nachrangiger
Anspruch im Rahmen verfügbarer Kursplätze
- Verpflichtung durch ABH/Jobcenter möglich

Deutschkurse

Berufsbezogene Deutschkurse (DeuFöV)

- Kostenlose Deutschkurse B1 – C2
- Anspruch
- Voraussetzung:
 - als arbeitssuchend registriert oder Hartz IV-Leistungen beziehend
- Verpflichtung durch Jobcenter möglich

Materialien

Allgemein:

- ["Ratgeber für Geflüchtete in Berlin"](#). Flüchtlingsrat Berlin. 2017.
- ["Leitfaden für Flüchtlinge"](#). Flüchtlingsrat Niedersachsen. 2018.
- [„Soziale Rechte für Flüchtlinge“](#). Der Paritätische. 2016.

Speziell:

- ["Merkblatt: Deutschkurse für Geflüchtete"](#). Flüchtlingsrat Berlin. 2018.
- ["Hinweise des DRK zum Familiennachzugsneuregelungsgesetz"](#). DRK. 2018.

VIELEN DANK!